

**17.03.23**

Vk

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 16. März 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verkehrsausschusses – Drucksache 20/6018 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes  
– Drucksache 20/5548 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 07.04.23

Initiativgesetz des Bundestages

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 5 Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 37 Absatz 2 des Eisenbahnregulierungsgesetzes erhöhen sich die Entgelte für die Nutzung von Eisenbahnanlagen und für die Nutzung von Personenbahnhöfen in den Jahren 2023 bis 2025 um 1,8 Prozent.“ ‘

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

3. Nummer 2 § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Tarif ist bis zum Erlass entsprechender Regelungen durch die Aufgabenträger, längstens jedoch bis zum 30. September 2023 vorläufig anzuwenden. Der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abgewickelt.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit den jährlichen Beträgen beteiligt sich der Bund zur Hälfte an der Finanzierung der durch das Deutschlandticket entstandenen finanziellen Nachteile. Für das Jahr 2023 werden die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile nach den Regelungen der Absätze 7 und 8 ausgeglichen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge nach Absatz 3 verantwortlich und weisen dem Bund jährlich, beginnend mit dem Jahr 2023, die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage 8 bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres nach. Nachzuweisen sind die dem jeweiligen Kalenderjahr zuzurechnenden finanziellen Nachteile, unabhängig davon, in welchem Jahr diese haushaltswirksam geworden sind. Bei der Erstellung des Verwendungsnachweises sind Veränderungen der Werte der Vorjahre kenntlich zu machen und zu erläutern. Eine Ergänzung des Bundesanteils durch Regionalisierungsmittel gemäß § 5 sowie Verrechnungen, die dies bewirken, sind nicht gestattet. Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Bund zu erstatten.“

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für das Kalenderjahr 2023 ist nach Vorlage der endgültigen Daten gemäß Anlage 8 zu prüfen, auf welche Höhe sich der tatsächlich erforderliche Betrag beläuft, um die finanziellen Nachteile im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und 3, die im Jahr 2023 entstanden sind, hälftig auszugleichen.“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Folgende Anlage 8 wird angefügt:

„Anlage 8  
(zu § 9 Absatz 6)

Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel  
nach § 9 Absatz 3

<b>Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel</b>					
für das Bundesland:		im Jahr:			
zum Stichtag 30. Juni des Folgejahres					
	Bereich	Landeshaushalt (Kapitel/Titel)	Verwendungszweck	Betrag (in EUR)	Betrag Vorjahr (in EUR)
1	1.1	Verfügbare Mittel	Zuweisung nach § 9 RegG		
	1.2		Minderung/ Aufstockung aufgrund Länderausgleich		
	1.3		Landesmittel		
	1.4		verfügbare Mittel gesamt (Summe 1.1 bis 1.3)		
2	2.1	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr	Hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen (Soll-Wert)		
	2.2		Ist-Einnahmen		
	2.3		finanzielle Nachteile aufgrund des Rückgangs von Fahrgeldeinnahmen durch das Deutschlandticket (Differenz 2.1 und 2.2)		
	2.4		finanzielle Nachteile aufgrund der Erstattung von Mehrkosten der Einführung		
	2.5		Gesamtsumme (2.3 und 2.4)		
3	Differenz verfügbare Mittel/ Ausgaben		(Differenz aus 1.4 und 2.5)		
Zu den einzelnen Punkten werden geeignete inhaltliche Erläuterungen sowie Hinweise zur Validität (z. B. endgültige Testierung) beigefügt. Die Vorjahreswerte sind zu aktualisieren.“					